

Clean Energy Partnership (CEP) e.V.

COMPETITION COMPLIANCE CODEX ZUR EINHALTUNG VON GESETZEN, KARTELLRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN UND FREIWILLIGEN VERHALTENSREGELN

Version: 001 / 22.09.2023

PRÄAMBEL

Der CEP e. V. hat sich aus der Clean Energy Partnership heraus gegründet, die seit über zwei Jahrzehnten die Förderung der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie in der Mobilität vorantreibt. Als führender Interessenverband vereint der CEP e.V. zahlreiche Industrieunternehmen, die gemeinsam an der Entwicklung und Verbreitung dieser zukunftsweisenden Technologien arbeiten. In dieser Verantwortung liegt es an uns, sicherzustellen, dass unsere Mitglieder nicht nur die geltenden Gesetze und insbesondere das Kartellrecht einhalten, sondern auch freiwilligen Verhaltensregeln folgen.

Der Competition Compliance Codex zielt darauf ab, unsere Mitglieder und Verbandsträger darüber aufzuklären und zu verpflichten, die geltenden Wettbewerbsvorschriften zu respektieren. Dieser Codex gibt einen umfassenden Überblick über wichtige kartellrechtliche Bestimmungen und deren Relevanz für unsere Verbandsarbeit. Es ist jedoch zu betonen, dass dieser Codex nicht alle möglichen Fragen im Zusammenhang mit dem Kartellrecht abdecken kann.

Der Geltungsbereich des Competition Compliance Codex erstreckt sich auf Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Aufgaben und Aktivitäten des CEP e. V. stehen.

1 Zielgruppe

Dieser Competition Compliance Codex ist verbindlich für alle Mitglieder des CEP e. V. sowie für alle gewählten und ernannten Funktionsträger des Verbandes. Hierzu zählen Mitglieder des Vorstandes, Mitglieder von Arbeitsgruppen, Mitarbeitende von Dienstleistungsunternehmen, die für den Verein tätig sind, sowie andere Teilnehmer an Gremiumssitzungen.

2 Leitprinzip

Der CEP e. V. bekennt sich bedingungslos zu einem verantwortungsvollen und regelkonformen Handeln gemäß dem deutschen und europäischen Kartellrecht sowie entsprechenden Gesetzen, Verordnungen und vergleichbaren Vorschriften. Wir sind entschlossen, die Prinzipien des freien und fairen Wettbewerbs zu wahren und transparente Märkte zu schaffen.

Unser Verband verfolgt das Ziel, jegliche Formen unzulässiger Kartellabsprachen, unfairen Wettbewerbs und anderer wettbewerbsverzerrender Praktiken in unserer Verbandsarbeit zu unterbinden. Unter Kartellabsprachen fallen alle Übereinkünfte, die den bestehenden oder potenziellen Wettbewerb beschränken könnten, einschließlich abgestimmten Verhaltens.

Alle in Abschnitt 1 genannten Personen und Personengruppen sind dazu verpflichtet, sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit für den CEP e. V. über Handlungen im Klaren zu sein, die im Sinne des Kartellrechts zu vermeiden sind.

3 Geheimhaltung, Umgang mit Daten, Informationen und Dokumenten

Die in Abschnitt 1 genannten Personen und Personengruppen sind dazu verpflichtet, alle vertraulichen Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verband oder in den Fachkommissionen erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch über das Ende ihrer Tätigkeit für den CEP e. V. hinaus bestehen.

Als nicht vertraulich gelten Informationen, die:

- allgemein bekannt sind,
- öffentlich zugänglich sind,
- von Dritten ohne Vertraulichkeitsverpflichtungen und ohne Verstoß gegen diese Regeln erhalten wurden, oder
- aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen oder gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen.

4 Umgang mit kartellrechtlich relevanten Themen und Informationen

Alle in Abschnitt 1 genannten Personen und Personengruppen verpflichten sich, jegliche Absprachen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und abgestimmte Verhaltensweisen, die den Wettbewerb beschränken oder beeinträchtigen könnten, in ihrer Arbeit oder ihrer Mitwirkung beim CEP e. V. zu vermeiden.

Insbesondere verpflichten sie sich dazu, jegliche Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die Preisabsprachen, Mengenabsprachen, Kunden- oder Gebietsabsprachen betreffen (sogenannte Hardcore-Vereinbarungen), sowie andere in Anlage 1 aufgeführte unzulässige Verhaltensweisen zu unterlassen.

5 Verbands- und Arbeitsgruppensitzungen

5.1 Einladungen zu Sitzungen

Die für die Sitzungen verantwortlichen Personen laden rechtzeitig und gemäß den vorgeschriebenen Verfahren zu den Sitzungen ein. Den Teilnehmern wird rechtzeitig vor der Sitzung eine klare Tagesordnung zur Verfügung gestellt. Es ist sicherzustellen, dass die Tagesordnung und andere Sitzungsunterlagen klar formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Themen enthalten oder missverstanden werden können.

5.2 Vor den Sitzungen

Jeder Sitzungsteilnehmer sollte die Tagesordnung sorgfältig durchgehen und prüfen, ob es Tagesordnungspunkte gibt, bei denen besonders auf die Einhaltung kartellrechtlicher Bestimmungen zu achten ist. Etwaige Bedenken bezüglich kartellrechtlicher Aspekte sind der verantwortlichen Person mitzuteilen.

5.3 Während der Sitzungen

Zu Beginn jeder Sitzung weist der Sitzungsleiter die Teilnehmer auf die Grundsätze dieses Competition Compliance Codex und die Notwendigkeit kartellrechtskonformen Verhaltens hin. Er steht für Fragen und Klärungen zur Verfügung.

Jeder Sitzungsteilnehmer trägt die Eigenverantwortung dafür, sicherzustellen, dass während der Sitzung keine Dokumente, Unterlagen oder Informationen eingebracht werden, die kartellrechtswidrig sind. Ebenso ist sicherzustellen, dass während oder im Zusammenhang mit der Sitzung keine kartellrechtswidrigen Informationen offengelegt werden.

Die Tagesordnung der aktuellen Sitzung wird von den Teilnehmern verabschiedet. Von dieser Tagesordnung kann nur nach Genehmigung etwaiger Änderungsanträge abgewichen werden.

Sollten während der Sitzungen spontane Äußerungen mit kartellrechtlich relevantem Inhalt erfolgen, unterbricht der Sitzungsleiter die Sitzung unverzüglich und entzieht dem Sprecher das Wort. Er ergreift angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass es während der Sitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt. Die Sitzungsleitung kann die Diskussion beenden, vertagen oder die gesamte Sitzung abbrechen, falls dies erforderlich ist.

Im Falle eines Verdachts auf einen Verstoß gegen das Kartellrecht sollten sich der Sitzungsleiter und die anderen Teilnehmer unverzüglich distanzieren. Der Vorfall wird protokolliert, und der Name des Sprechers sowie die Namen der Teilnehmer, die sich distanziert haben, werden im Protokoll vermerkt.

Jeder Sitzungsteilnehmer sollte sich bewusst sein, dass die Grundsätze des Kartellrechts nicht nur während der Sitzungen selbst, sondern auch am Rande oder im Zusammenhang mit den Sitzungen gelten.

5.4 Nach den Sitzungen

Für jede Sitzung wird ein Protokoll erstellt, das die Teilnehmer, die wesentlichen Inhalte der Sitzung und die gefassten Beschlüsse enthält. Anlagen und Anhänge werden im Protokoll festgehalten und gelten als integraler Bestandteil desselben. Die Teilnehmer achten darauf, dass das Protokoll die besprochenen Themen und Ergebnisse korrekt und vollständig widerspiegelt. Sollten einzelne Formulierungen kartellrechtlich bedenklich erscheinen, müssen der Sitzungsleiter und der Protokollführer darüber informiert werden.

6 Verstöße

Die in Abschnitt 1 genannten Personen sind dazu verpflichtet, die Grundsätze dieses Competition Compliance Codex zu respektieren. Verstöße einzelner oder mehrerer Personen gegen diesen Codex sollten unverzüglich einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder einer Vertrauensperson gemeldet werden.

Sofern Personen, die gegen diesen Codex verstoßen, trotz Aufforderung durch den Vorstand ihren Verstoß nicht beheben, behält sich der Vorstand das Recht vor, diese Personen von der Gremienarbeit auszuschließen.

Anlage 1: Unzulässige Verhaltensweisen

1. Vereinbarungen oder Abstimmungen über Preise (Listenpreise, Marktpreise, Mindestpreise, Angebotspreise, Preiserhöhungen oder Preissenkungen, Preisbestandteile, Preiskalkulationen, Kosten und Durchlaufposten) und andere preisrelevante Faktoren wie Preiszuschläge, Rabatte, Skonti oder sonstige Vertragsbedingungen (z.B., Zahlungsbedingungen, Lieferfristen, Transportbedingungen, Gewährleistung und Garantien).
2. Informationsaustausch über individuelle Marktdaten, insbesondere Kapazitätsauslastung, Liefermengen, Angebote, Preise, preisrelevante Faktoren, Kosten, Lagerbestände, Lagerreichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze, Kunden, Marktanteile und Informationen über geplante Produkteinführungen.
3. Benchmarking, sofern durch Vergleiche von Wettbewerbern Rückschlüsse auf Preise oder andere Wettbewerbsparameter möglich sind.
4. Festlegung von Marktanteilen oder Quoten für Produktion oder Lieferungen.
5. Aufteilung von Märkten nach Regionen oder Produkten oder Kunden.
6. Absprachen über Kapazitäten, Investitionen oder Stilllegungen.
7. Abstimmung von Herstellungsprogrammen oder Spezialisierungen.
8. Absprachen über Produktions- oder Lieferbeschränkungen.
9. Absprachen bei Submissionsverfahren.
10. Beschlüsse von Verbänden, die das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder ungerechtfertigt beschränken.
11. Einseitige tatsächliche Handlungen eines Verbandes, die in wettbewerbsrelevanten Bereichen als Beschluss des Verbandes ausgelegt werden können.
12. Verbandsempfehlungen, die das wettbewerbliche Verhalten der Mitglieder in unzulässiger Weise beeinflussen.
13. Organisation von Marktinformationssystemen oder -statistiken, die Rückschlüsse auf das Marktverhalten einzelner Marktteilnehmer ermöglichen.
14. Weitergabe sensibler, unternehmensindividueller Daten (z.B., Informationen über Preise, Preisbestandteile, Mengen, Kapazitäten, Lagerbestände und -reichweiten, Verkaufszahlen, Umsätze) an Mitgliedsunternehmen, Dritte oder die Öffentlichkeit.
15. Erstellung von Kalkulationsschemata oder Kalkulationselementen, wenn diese zur Vereinheitlichung von Wettbewerbsparametern führen können.
16. Lieferantenbewertungen, die zu einem gleichförmigen Nachfrageverhalten der Mitglieder führen können.
17. Aufrufe zu Boykottmaßnahmen, um keine Geschäfte mit bestimmten Lieferanten oder Kunden zu tätigen.
18. Organisation von Selbstverpflichtungen der Industrie, es sei denn, diese sind zur Förderung eines höheren Ziels (z.B., Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt) im Einzelfall gerechtfertigt.
19. Erfahrungsaustausch zwischen Mitgliedern, der zu einem gleichförmigen Marktverhalten führt oder geeignet ist, es sei denn, der Erfahrungsaustausch dient zur Förderung eines höheren Ziels (z.B., Umweltschutz, technischer oder wirtschaftlicher Fortschritt).
20. Mitwirkung bei oder Ermöglichung oder Koordination jeglicher Wettbewerbsverstöße von Unternehmen.